



## S a t z u n g

der Gemeinde Rabitz-Rosenthal über die Klarstellung mit  
erweiterter Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
Cunnewitz für das Gebiet Dorfstraße - Teil des Flurstückes-  
Nr. 344

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmengesetz in der Fassung vom 6. Mai 1993 wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat Rabitz-Rosenthal vom 14.06.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Dorfstraße - Teil des Flurstückes-Nr. 344 der Gemarkung Cunnewitz erlassen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Klarstellung für den Bereich der erweiterten Abrundung ist in der beigegefügte Karte grün eingezeichnet.
- (2) Die erweiterte Abrundung umfaßt das Gebiet, welches in der beigegefügte Karte rot eingezeichnet ist.
- (3) Die beigegefügte Karte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Festsetzungen

- (1) Nach § 34 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 1 BauGB gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:
  - einreihige Bebauung,
  - Einzel- und Doppelhausbebauung,
  - Stellung und höhenmäßige Einordnung der Gebäude nach angrenzender Bebauung,
  - zulässig ist ausschließlich Wohnbebauung
  - bei Bauvorhaben sind je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein hochstämmiger Obstbaum oder ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen,
  - im westlichen Bereich der Baugrundstücke ist ein Streuobstwiesengürtel anzulegen.

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt  
mit Bescheid des Regierungspräsidiums  
Dresden vom 15.11.95 (Az. 52-2513-7-92)  
Rabitz-Rosenthal

Im Auftrag

*Rovulski*

Referent Dresden, den 26.1.96



(2) Nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:

- ortstypische Dachgestaltung: Dachneigung des Satteldaches 35° bis 45°,
- ortstypische Fassadengestaltung, bei der Verklinkerung, 100 % Holzaußenverschalung und jegliche Arten von Holzhäusern ausgeschlossen werden,
- vor Grundstückszufahrten sind Stauräume von mindestens 5 m zur nächsten Verkehrsfläche einzurichten,
- maximales Längsgefälle der Grundstückszufahrten bei Abführung des anfallenden Niederschlagswassers beträgt 5 %,
- Grundstückszufahrten sind 3,5 m breit,
- anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden,
- minimale Flächenversiegelung.

(3) Hinweis: Bei Baumaßnahmen anfallender Mutterboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben bzw. es ist ein Massenausgleich zu sichern.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden in Kraft.

Rosenthal, den 15.06.1995

Rycer  
Bürgermeister  
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

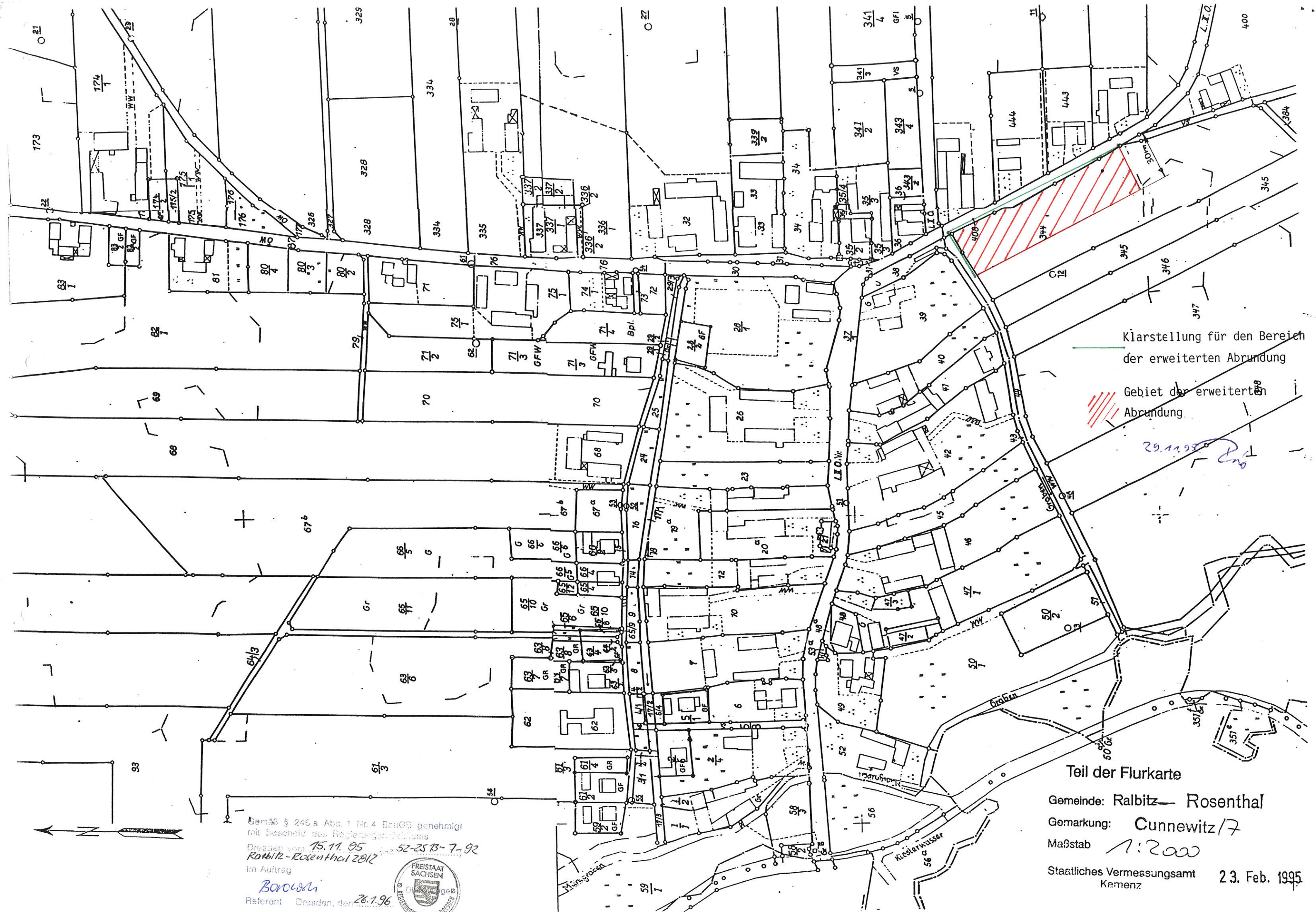


Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.11.1995, Az.: 52-2513-7-92 Ralbitz/Rosenthal 28/2.

Rosenthal, den 28.11.1995

Rycer  
Bürgermeister  
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal





Klarstellung für den Bereich  
der erweiterten Abrundung

Gebiet der erweiterten  
Abrundung

29.11.95  
*Eng*

Bem36 § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt  
mit Bescheid des Regierungspräsidiums  
Dresden vom 15.11.95 (52-2513-7-92)  
Ratbitz-Rosenthal 2012  
Im Auftrag  
*Borowski*  
Referent Dresden, den 26.1.96



Teil der Flurkarte  
Gemeinde: Ratbitz-Rosenthal  
Gemarkung: Cunnewitz/7  
Maßstab 1:2000  
Staatliches Vermessungsamt  
Kamenz 23. Feb. 1995